

Die Richter konnten sich hiebei auf Gasparri, Tract. de matr. II³, p. 11 berufen: Amens . . . inhabilis ad matrimonium. In lucido intervallo juxta plurium maxime canonistarum sententiam matrimonium valet. In dubio, utrum matrimonium initum sit tempore amentiae, . . . quia cum amentiae vel furores morbus suapte natura perpetuus sit, praesumitur durare . . . et illa lucida intervalla sunt per accidens ideoque minime praesumuntur. Darauf beruft sich auch die Rota Romana in einer Entscheidung am 23. Dezember 1909 und 23. Dezember 1918 (Acta Ap. Sedis II, 125; XII, 341): „Quando probata est amentia ante et post matrimonium eam praesumi intermedio dicendum est.“ „Cum constet de amentia subsequenti et antecedente jure meritoque et amentia concomitans deducitur ex allatis per Card. Gasparri.“

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

II. (Behandlung der Abgesallenen.) Der Pfarrer Severus hat leider zahlreiche Abfälle von der katholischen Kirche in seiner Pfarre zu verzeichnen. Um die Gewissen zu schärfen, verkündet er die einzelnen Fälle von der Kanzel aus und fügt hinzu, daß Katholiken, soweit es möglich ist, den Verkehr mit Abgesallenen und überhaupt mit Andersgläubigen meiden sollen. Wenn bei Leichenbegägnissen Vereine korporativ an der Leichenfeier sich beteiligen wollen, verlangt er, daß die akatholischen Mitglieder wegbleiben. Hat der Pfarrer recht gehandelt? An sich könnten sich die Abgesallenen nicht beschweren, wenn ihre öffentliche Handlungsweise der Kirchengemeinde mitgeteilt wird. Besser wird es sein, wenn der Pfarrer in dieser Beziehung sich an eine etwaige Diözesanvorschrift oder Diözesangepflogenheit hält. Sonst kann leicht das Gegenteil von dem, was angestrebt wird, erreicht werden. Versänglicher aber ist bereits die Aufforderung zur Meidung der Abgesallenen. Gewiß wünscht die Kirche, daß die Gläubigen, um nicht in ihrem Glauben gefährdet zu werden, den unmöglichen Verkehr mit Andersgläubigen einschränken (vgl. 2 Kor 6, 14; 1 Tim 6, 20; Tit 3, 10; 2 Jo 10). Da aber das geltende Kirchenrecht die Meidungspflicht nur hinsichtlich einer ganz bestimmten Kategorie (der sogenannten *vitandi*) auffstellt, kann es leicht zu Mißverständnissen kommen. *Vitandi* sind nämlich nach geltendem Rechte nur jene, welche gegen den Papst eine Realinjurie verübt haben, ferner jene, die vom Papst namentlich exkommuniziert worden sind, wenn die Exkommunikation publiziert und die Meidungspflicht ausdrücklich ausgesprochen worden ist (can. 2258, 2343, § 1, n. 1). Über der rein bürgerliche Verkehr (in profanis) auch mit diesen ist für Familienangehörige und Untergebene, ja bei Vorhandensein von Gründen (*causae rationabiles*) überhaupt freigegeben (can. 2267).

Bei dieser Sachlage ist wohl besser, bei einer Christenlehre oder Predigt das Thema allgemein und erschöpfend zu behandeln, als bei einzelnen Abfällen die Frage in unvollständiger und daher auch nicht verständlicher Weise zu streifen.

Was nun die weitere Frage anlangt, Ausschließung der Abgesallenen von der Teilnahme an Kulthandlungen, so sei auf can. 2259 verwiesen:

§ 1. Excommunicatus quilibet caret jure assistendi divinis officiis, non tamen praedicationi verbi Dei. § 2. Si passive assistat toleratus, non est necesse ut expellatur. Die Abgesunkenen haben also als Excommunicierte kein Recht, den katholischen Kulthandlungen, außer der Predigt, beizuwohnen. Doch besteht auch keine Pflicht, dieselben, insofern sie zu den tolerati zu rechnen sind, von der passiven Teilnahme auszuschließen. Angewendet auf unseren Fall: Die Abgesunkenen haben kein Recht, der kirchlichen Einsegnung beizuwohnen, es braucht aber auch deren Abschluß nicht verfügt zu werden. Wenn also in einer Gegend oder Diözese die passive Anwesenheit derartiger Personen bei den katholischen Kulthandlungen allgemein geduldet wird, ist es kaum ratsam und klug, wenn ein einzelner Pfarrer strenger verfährt, zumal das kanonische Recht dies nicht verlangt.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

III. (Weltliche Lustbarkeiten in der geschlossenen Zeit.) Ist die Veranstaltung von Bällen, Tanzkränzchen u. s. w. in der geschlossenen Zeit, die Mitzwirkung bei derartigen Veranstaltungen und die Teilnahme an denselben eine *materia gravis* oder *levis*? Existiert überhaupt eine genau präzisierte Bestimmung von Seite der kirchlichen Autorität, daß derartige Lustbarkeiten in der geschlossenen Zeit dem Katholiken verboten sind? — Die Antwort auf die Frage in unserm großen Katechismus ist wohl zu allgemein gehalten, um darauf verweisen zu können, daß es einem Katholiken (eventuell streng) verboten ist, z. B. einen Feuerwehrball am 1. Fastensonntag zu veranstalten oder seinen Gasthausaal dazu herzugeben oder sonstwie zur Veranstaltung, etwa als Musikant oder Kassier u. dgl. mitzuwirken oder am Tanze teilzunehmen. Und sind nicht auch so manche Veranstaltungen (Theateraufführungen, Namenstagefeiern mit Ständchen und Fackelzug, Lustspiele u. s. w.), die sogar von katholischen Vereinen in der geschlossenen oder verbotenen Zeit hier und da abgehalten werden, der Heiligkeit und dem Ernst dieser Zeit widersprechend?

Der Einsender fügt der Anfrage die Bemerkung bei, eine Einsichtnahme in die ihm zu Gebote stehenden Lehrbücher der Moral und deren genaue Durchforschung bezüglich dieser Frage habe ein äußerst spärliches Resultat ergeben.

In der Tat ist außer einer gelegentlich hingeworfenen Bemerkung, die die Unerlaubtheit gewisser Lustbarkeiten in der geschlossenen Zeit als selbstverständlich voraussetzt, wohl kaum einmal etwas Weiteres zu finden. Das wird auch bei genauerer Prüfung des Gegenstandes nicht unbegreiflich bleiben. Denn, um es gleich vorwegzunehmen: auf die Hauptfrage, ob überhaupt eine genau präzisierte Bestimmung von Seite der kirchlichen Autorität bezüglich solcher Lustbarkeiten in der geschlossenen Zeit existiere, müssen wir mit einem glatten: Nein! antworten; wenigstens soweit die oberste kirchliche Autorität in Frage kommt. Auch wo im neuen *Kodex* von der geschlossenen Zeit die Rede ist, da wird nur die „*sollemnitas nuptiarum benedictio*“ verboten (can. 1108). Wir